

# W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn  
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 30. September 1864.

39.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

## V e r o r d n u n g,

die Bestell-, Quittungs- und Schein-Gebühren für Postsendungen betreffend,  
vom 17. September 1864.

Das Finanz-Ministerium hat in Verfolg der ständischen Verhandlungen über das Budget auf die gegenwärtige Finanzperiode beschlossen, vom 1. October d. J. an, sowohl die postörtlichen, als die Landbestell-Gebühren für die mit den Posten von weiter her frankirt oder unter portofreiem Rubrum eingehenden Briefpostsendungen, Begleitbriefe und Briefe mit declarirtem Werthe unter Einem Thaler, ohne Unterschied, ob diese Sendungen durch Zurtragung bestellt oder von den Adressaten bei der Postanstalt abgeholt werden, aufzuheben, sowie die Bestell- und Quittungsgebühren, soweit solche hiernach noch fortzuerheben sind, in gleichen die Post- und Einzahlungs-Scheingebühren von 6 Pfennigen auf  $\frac{1}{2}$  Neugroschen herabzusetzen, endlich die Gebühren an 3 Neugroschen für die Besorgung eines Boten zu Bestellung inländischer Expresssendungen aufs Land in Wegfall bringen zu lassen.

Hiernach treten von dem bemerkten Zeitpunkt an in Bezug auf die Bestimmungen der Post-Ordnung vom 7. Juni 1859 (Ges. u. Verordn.-Blatt vom Jahre 1859 Seite 100) und hinsichtlich der einschlägigen Positionen des zugehörigen Tarifs  $\odot$  nachstehende Aenderungen und Zusätze ein:

§. 1. Zu §. 74 der Postordnung. Für diejenigen zur Briefpost gehörenden Sendungen, als für gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe, Briefe mit angehängten Mustern und Waarenproben und Kreuzbandsendungen,

(§. 56 mit §. 65. 1. der Postordnung und §. 1 des Reglements für den Postvereinsverkehr Seite 220 des Ges.- und Verordn.-Blattes vom Jahre 1860), in gleichen für

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen und Briefe mit declarirtem Werthe unter Einem Thaler (§. 65 der Postordnung und §. 1 des gedachten Reglements), welche mit den Posten von weiterher frankirt oder unter portofreiem Rubrum eingehen, ist fernerhin keine Bestell- und Quittungsgebühr zu entrichten.

§. 2. Zu §. 74f. der Postordnung. Das Botenlohn für express zu bestellende Landbriefe etc. ist zwar auch ferner nach Maßgabe der Entfernung und der dabei sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, im Mindestbetrage jedoch mit 3 Neugroschen, zu entrichten, wogegen eine besondere Gebühr für Besorgung eines Expressboten zur Bestellung für inländische Express-Postsendungen aufs Land nicht weiter zu erheben ist.